

In der Parteigerichtssache

des CDU-Stadtbezirksverbandes F-F,

vertreten durch seinen Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn P[1] in F und des Herrn P[2] aus F.

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

Herrn A aus F

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Januar 1992 in Bonn im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 25 PGO) durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem die Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07. Dezember 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 10. Dezember 1991, die Rechtsbeschwerde zurückgenommen haben. Die schriftliche Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig (§ 21 PGO), was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens führt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).